



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 9. Mai 2017

Beschluss-Nr. 115

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Philipp und Margrit Wirth, Bahnhofstrasse 103, Frauenfeld: Unterschutzstellung des Gebäudes Ziegeleistrasse 7

Gesuch: 2017-0078

Gesuch von: Philipp Wirth, Bahnhofstrasse 103, 8500 Frauenfeld
Margrit Wirth, Bahnhofstrasse 103, 8500 Frauenfeld

Grundeigentum von: Philipp Wirth, Bahnhofstrasse 103, 8500 Frauenfeld
Margrit Wirth, Bahnhofstrasse 103, 8500 Frauenfeld

Lage: Strasse: Ziegeleistrasse 7
Parzelle: 60233 Frauenfeld
Gebäudeversi- 6/64
cherungsnr.:

Zonenart: Kernzone Langdorf K
Lärmempfindlichkeitsstufe III
Ortsbildpflegezone Opf
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund eines geplanten Abbruchs mit Ersatzbau des Gebäudes an der Ziegeleistrasse 7 fand am 10. Januar 2017 eine Begehung im Beisein der kantonalen Denkmalpflege statt. Im ersten Hinweisinventar der Denkmalpflege von 1991 wurde das Gebäude als "Gesamtform erhaltenswert" aufgeführt. Durch den dichten Bestand an bauzeitlicher Ausstattung sowie dem nach ISOS ortsbaulich schützenswerten Ortsbild mit dem Erhaltungsziel A führte die Einstufungsüberprüfung zu einer Aufstufung des Gebäudes zu "wertvoll". Die Aufstufung erweist sich als verhältnismässig, da auch das Gebäude an der Ziegeleistrasse 11 mit Stadtratsbeschluss Nr. 239 vom 6. Oktober 2015 eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt wurde. Mit Schreiben vom 23. Januar 2017 teilte der von den Eigentümern beauftragte Architekt, Rudolf Bär, Waldeggstrasse 11, 8280 Kreuzlingen mit, dass die Grundeigentümer ihr Einverständnis zu einer Unterschutzstellung nicht erteilen.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvor-

schriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude an der Ziegeleistrasse 7 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und wird als zweigeschossiger, verputzter Giebeldachbau mit eng stehenden Fensterachsen und übergiebeltem Mittelrisalit sowie einem dichten Bestand an bauzeitlicher Ausstattung bezeichnet. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Ziegeleistrasse 7 mit der Gebäudeversicherungsnummer 6/64 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
3. Gebühren:
 - a. Die Behandlungsgebühr beträgt 200 Franken.

Mitteilung an:

- Philipp und Margrit Wirth, Bahnhofstrasse 103, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus - Beilage: Rechnung)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Inventarisierung, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Eva Schäfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Kanton Thurgau, Amt für Geoinformation, Maud Pfammatter (Mailversand)
- Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteueramt, Urs Mani (Mailversand)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse, mit Weiterleitung an das Amt für Tiefbau und Verkehr
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:**10. Mai 2017**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
 Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.